



## Stadtrecht

### 10.2 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

|  |                                     |   |                                      |
|--|-------------------------------------|---|--------------------------------------|
| <b>Stadtverordneten-<br/>beschluss:<br/>05.11.2001</b>   | <b>Ausfertigung:<br/>05.11.2001</b> | <b>Veröffentlichung:<br/>12.12.2001</b> | <b>Inkrafttreten:<br/>01.01.2002</b> |
| <b><u>1. Änderung:</u><br/>16.05.2022<br/>§ 5 Abs. 5</b> | <b>24.05.2022</b>                   | <b>27.05.2022</b>                       | <b>01.04.2022</b>                    |

Aufgrund der §§ 5 und 27 in Verbindung mit § 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 05.11.2001 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, als sachkundige Bürger in Kommissionen Berufene und in anderen kommunalen Beratungsgremien der Stadt Hanau ehrenamtlich Tätige. Diesen ehrenamtlich tätigen Bürgern werden nachgewiesener Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der in dieser Satzung geltenden Durchschnittssätze gewährt.

#### § 2

##### **Ersatz von Verdienstaufschlag**

Bei der Sitzungstätigkeit nachweisbar entstandenem Verdienstaufschlag wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 10,- Euro pro Sitzung gewährt. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1 HGO.

#### § 3

##### **Ersatz von Fahrtkosten**

Soweit aus Anlass der Sitzungstätigkeit Fahrtkostenaufwand entsteht, wird dieser durch die Bereitstellung von Dauerfahrtausweisen der Hanauer Straßenbahn AG oder Parkkarten für die Hanauer Parkhäuser abgegolten. Gegebenenfalls kann Erstattung auf Einzelnachweis erfolgen. Kostenregelungen erfolgen nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Gleiches gilt für angeordnete Dienstreisen.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachstehenden Mitglieder in regelmäßig tagenden Beschlussgremien erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |            |
|---|------------|
| Stadtverordnete   | 170,- Euro |
| Stadtverordnete als Vorsitzende eines ständigen Ausschusses gem. der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung | 270,- Euro |
| Stadtverordnete als Vorsitzende einer Stadtverordnetenfraktion  | 420,- Euro |
| der Stadtverordnetenvorsteher   | 515,- Euro |
| stellv. Stadtverordnetenvorsteher   | 235,- Euro |
| ehrenamtliche Stadträte   | 270,- Euro |
| Ortsbeiratsmitglieder   | 115,- Euro |
| Ortsvorsteher   | 215,- Euro |
- (2) Bei Mehrfachfunktionen in einem Gremium wird jede Sonderfunktion in Höhe des Differenzbetrages zur Grundentschädigung zusätzlich entschädigt.
- (3) Im Falle von Verhinderung in der Amtsausübung von mehr als 3 Monaten wird der Auslagenersatz gemäß Abs. 1 von diesem Zeitpunkt an den jeweils amtierenden Vertreter gewährt.

#### **§ 5 Sitzungsgeld**

- (1) Die in § 1 benannten ehrenamtlich Tätigen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro je Sitzungsteilnahme des Gremiums, in das sie gewählt oder berufen sind oder an dessen Sitzungen sie gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO mit beratender Stimme teilnehmen. Satz 1 gilt nicht für Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (2) In die Regionalversammlung Südhessen beim Regierungspräsidium in Darmstadt gewählte Vertreter der Stadt Hanau erhalten ein Sitzungsgeld von 46,- Euro pro Sitzung der Regionalversammlung oder ihrer Organe.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu bestätigen. Soweit Sitzungen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen, gelten sie als eine Sitzung.
- (4) Sitzungen im obigen Sinne sind auch Sitzungen von Stadtverordnetenfraktionen sowie Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf jährlich 45 begrenzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige erhalten für virtuelle Fraktionssitzungen, die einen offiziellen Sitzungscharakter haben, eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

## **§ 6**

### **Beendigung von ehrenamtlicher Tätigkeit**

Scheidet ein ehrenamtlich Tätiger während der Legislaturperiode aus, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung gleichen Titels in der letzten geänderten Fassung vom 01.05.1998 außer Kraft.